

**Satzung zur Änderung der  
Satzung  
über die Ausbildung von Studierenden der Medizin  
im Praktischen Jahr  
an der  
Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

**Vom 9. Dezember 2008**

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2008-37](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2008-37))

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 59 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Ausbildung von Studierenden der Medizin im Praktischen Jahr an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 20. September 2005 ([http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2005-41](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2005-41)) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird das Wort „Bayerischen“ gestrichen; im Einleitungssatz wird das Wort „Bayerische“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie erfolgt für alle Fächer an den hierfür berechtigten Einrichtungen der Universität Würzburg und an den Akademischen Lehrkrankenhäusern der Universität Würzburg sowie in den im Lehrbereich Allgemeinmedizin zusammengefassten allgemeinärztlichen Lehrarztpraxen.“
  - b) Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2 und wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - (1) Das Wort „zwei“ wird durch das Wort „drei“ ersetzt.
      - (2) Nach dem Wort „Ausbildungsabschnitte“ wird der Zusatz „(Tertiale)“ eingefügt.
      - (3) Die Worte „einer berechtigten Einrichtung“ werden durch die Worte „berechtigten Einrichtungen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 werden die Worte „die Fachvertreter der Medizinischen Fakultät und den Studiendekan“ durch die Worte „den Studiendekan im Einvernehmen mit den Fachvertretern der Medizinischen Fakultät“ ersetzt.
  - d) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ausnahmen sind nur möglich bei Ableistung eines Ausbildungsabschnitts an einer Partner-Universität in Großbritannien oder außerhalb Europas, wenn dort die Ableistung eines vollständigen Tertials im Umfang von 16 Wochen nicht möglich ist, und bedürfen einer schriftlichen Genehmigung in entsprechender Anwendung des Abs. 2 Satz 3.“

bb) In Satz 3 wird die Ziffer „8“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Tertialen“ durch das Wort „Ausbildungsabschnitten“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird hinter dem Wort „Ausbildungsabschnitte“ das Wort „(Tertiale)“ eingefügt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die zeitliche Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte, die an der Universitätsklinik Würzburg, den im Lehrbereich Allgemeinmedizin zusammengefassten allgemeinärztlichen Lehrarztpraxen und an den Lehrkrankenhäusern der Universität abgeleistet werden, bestimmt der Studiendekan der Medizinischen Fakultät.“

cc) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Soweit möglich, sind Wünsche der Studierenden zu berücksichtigen.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Anzahl der Ausbildungsplätze am Universitätsklinikum Würzburg und an den Akademischen Lehrkrankenhäusern wird regelmäßig, mindestens einmal jährlich, überprüft und in ortsüblicher Weise, vorzugsweise durch geeignete elektronische Systeme (insbesondere auf den Internet-Seiten der Medizinischen Fakultät), bekannt gegeben.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „vorangehenden“ gestrichen.

b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „zwei“ wird durch das Wort „mehrere“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Fach“ werden die Worte „bzw. die Fächer“ eingefügt.

cc) Das Wort „den Ausbildungszeitraum“ wird durch die Worte „den Ausbildungsabschnitt bzw. die Ausbildungsabschnitte“ ersetzt.

c) Abs. 5 wird aufgehoben.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Ausbildungsplätze“ die Worte „an einer oder zwei Ausbildungsstätten“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „nach folgenden Grundsätzen“ werden durch die Worte „nach folgender Reihenfolge“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Buchstabe d) eingefügt:

„d) Ableistung sämtlicher Ausbildungsabschnitte an einem einzelnen gewünschten Ausbildungsort;“.

cc) Die bisherigen Buchstaben d) bis g) werden zu den Buchstaben e) bis h).

c) In Abs. 4 Satz 2 wird der Verweis auf die „Buchstaben d und e“ durch den Verweis auf die „Buchstaben d bis f“ ersetzt.

d) In Abs. 5 wird der Verweis auf die „Buchstaben a bis g“ durch den Verweis auf die „Buchstaben a bis h“ ersetzt.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende der Medizin, die ihr Praktisches Jahr im Beginnmonat Februar 2009 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 14. Oktober 2008.

Würzburg, den 9. Dezember 2008

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Ausbildung von Studierenden der Medizin im Praktischen Jahr an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 9. Dezember 2008 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Dezember 2008 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Dezember 2008.

Würzburg, den 10. Dezember 2008

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase